

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien Löwelstraße 6
e-mail: oesterreichischer@gemeindegund.gv.at
www.gemeindegund.at
Telefax: 512 14 80-72
Telefon: 512 14 80

An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III – Recht

Wien, am 7. Oktober 2005
Zl. B,K-940/061005/Rie,Sch
per E-Mail

GZ: BMI-LR 1300/0098-III/1/2005

Betr.: Entwurf eines BGs, mit dem das Passgesetz 1992 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich zum obig angeführten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Für den Österreichischen Gemeindebund ist die Einführung der Verwendung verstärkter Sicherheitsmerkmale zur Erhöhung der Fälschungssicherheit von Reisepässen eindeutig zu begrüßen (vgl. va. § 3 Abs. 5 bis 8). Ebenso positiv zu beurteilen sind auch andere Textvorschläge, wie z.B. dass bei Passversagungsgründen nun von einer zeitlichen Mindestdauer ausgegangen wird (§ 14 Abs. 3). Dies wird die praktische Handhabung im Bedarfsfall in Zukunft sicher erleichtern.

Dennoch sieht sich der Österreichische Gemeindebund veranlasst folgende kritischen Bemerkungen abzugeben und diverse Forderungen zu erheben:

Passgesetz:**ad § 3:**

Der Österreichische Gemeindebund fordert eine Vereinheitlichung der Begriffe „elektronische Datenträger“ und „Chip“.

ad § 9:

Der Österreichische Gemeindebund verlangt, dass von einer Miteintragung von Kindern in Hinkunft abzusehen ist oder sie lediglich auf Kleinkinder beschränkt wird. Wie in den Erläuterungen bereits dargestellt, führt die Miteintragung von Minderjährigen in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten im internationalen Reiseverkehr. Insbesondere weigern sich immer mehr Staaten ein miteingetragenes Kind ohne eigenen Reisepass einreisen zu lassen. Durch diese Gepflogenheit werden die Passbehörden immer häufiger mit der Tatsache konfrontiert, dass sie für derartige Fälle sogenannte „Notpässe“ ausstellen müssen, um die Einreise eines Kindes in einen solchen Staat zu ermöglichen. Besonders in der Urlaubszeit – häufig werden derartige Reisen auch noch am Wochenende angetreten – kommt es dadurch zu Problemen bei der Passausstellung.

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt aus familienpolitischen Gründen das Vorhaben für Kinderpässe einen eigenen Gebührentatbestand zu schaffen. Hinsichtlich der Gebührenhöhe scheint es dem Österreichischen Gemeindebund sinnvoll, sich am Tarif für die „Miteintragung“ zu orientieren. Dies würde auch die Intention des Gesetzgebers, die Miteintragung durch eigene Reisepässe zu ersetzen, entsprechend unterstützen.

ad § 16:

Die EU hat mit der Verordnung Nr. 2252/2004 des Rates vom 13.12.2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten Mindestsicherheitsnormen und einheitliche Sicherheitsstandards für EU – Pässe und Reisedokumente beschlossen. Vorerst wird lediglich das Bild des Passinhabers als primäres biometrisches Merkmal in den Reisepass aufgenommen. Gemäß eines Beschlusses des Rates der Justiz- und Innenminister der EU vom Herbst des Vorjahres soll zu einem späteren Zeitpunkt auch der Fingerabdruck als zweites biometrisches Merkmal hinzukommen. Wie ohnehin bekannt, übernehmen bereits derzeit viele österreichische Gemeinden als Einbringungs- und Ausfolgungsstelle (vgl. dazu § 16 Abs. 3 bzw. § 19

Abs. 6 PassG oder § 14 Tarifpost 9 Abs. 4 Gebührengesetz) Aufgaben für die Passbehörden, ohne dass sie dafür eine Entschädigung erhalten.

Insbesondere im Falle der Erweiterung der biometrischen Daten um den Fingerabdruck, wird die derzeit bestehenden technische Infrastruktur in den Gemeinden für eine Bearbeitung der Antragsunterlagen nicht mehr ausreichen (vgl. dazu Erläuterungen: IDR - Anschluss, Fingerabdruckscanner). Sollte man das bisher bestehende Leistungsangebot der Gemeinde aufrechterhalten wollen, geht dies nach Ansicht des Österreichischen Gemeindebundes nur, wenn alle diesbezüglichen Mehrkosten (IDR, Scanner, Software etc.) seitens des Bundes abgedeckt werden. Der Österreichische Gemeindebund weist daher bereits vorsorglich auf die volle Kostenabdeckungspflicht des Bundes hin.

Im Zusammenhang mit der Kostenfrage wird angemerkt, dass es unverständlich ist, die Mehrkosten bei Ausstellung eines Reisepasses, wie z.B. der Ankauf eines Pass-Readers zur Überprüfung des in den Pass integrierten Chips, in der Höhe von 2.000 bis 5.000 € pro Stück, als auch die Kosten für eine Fotoprüfsoftware von mindestens 500 € pro Stück, auf die Passbehörden abzuwälzen. Diese finanziellen Aufwendungen müssen vom Bundesministerium für Inneres übernommen werden. Ebenso sind die voraussichtlichen Gesamtkosten pro Passpersonalisierung in der Höhe von ca. 9,76 € (inklusive Versand) sowie die Kosten für das Passbuch bei zentraler Ausstellung in der OeSD von ca. 19 € vom Bund zu tragen.

ad § 17 Abs. 2:

Die Absatzbezeichnung ist auf § 17 Abs. 3 zu ändern.

ad § 22 a und § 22 b:

Die lit. – Bezeichnungen d. und e. wurden im § 22 a Abs. 1 doppelt vergeben. Die in den angeführten Bestimmungen verwendeten Begriffe „Staatsbürgerschaft“ und „Staatsangehörigkeit“ (vgl. dazu § 22a Abs. 1 lit. d und § 22b Abs. 2 lit. f) sollen vereinheitlicht werden.

Der Österreichische Gemeindebund merkt grundsätzlich zur derzeitigen Fassung des § 22 b an, dass dieser für den „normalen“ Rechtsanwender kaum verständlich ist. Dies betrifft insbesondere die Regelung über die Datenverwendung (vgl. dazu § 22 b Abs.

2). Es ist einem nicht „Eingeweihten“ daher nicht möglich diese Formulierung zu verstehen, um sie interpretieren zu können. Eine Neuformulierung wird daher gefordert.

Gebührengesetz

Der Österreichische Gemeindebund verlangt, dass die Gebührenbeiträge und die Aufteilung der daraus erzielbaren Einnahmen so bald als möglich festgestellt werden, um eine Kostenabgeltung für den Verwaltungsaufwand der Gemeinden festsetzen zu können.

Wie bereits in der obigen Stellungnahme zum Passgesetz festgehalten, entsteht vielen österreichischen Gemeinden ein beträchtlicher Aufwand dadurch, dass sie Aufgaben des Passgesetzes für die Bezirksverwaltungsbehörden übernehmen. In Zukunft werden Sicherheitspässe zentral gedruckt und daher wird sich der Aufwand bei den Gemeinden konzentrieren, bei denen die Einbringung von Dokumenten zur Antragstellung möglich sein wird. Für diese Fälle wird eine Kostenabgeltung besonders gefordert.

Der Österreichische Gemeindebund verlangt, dass die obigen Forderungen in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Hink e.h.

Mödlhammer e.h.

votr. HR Dr. Robert Hink

Bgm. Helmut Mödlhammer